

Satzung des Fleckens Polle über die Entschädigung für Ratsmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich und nebenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Polle in seiner Sitzung am 24. Februar 2022 die Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich und nebenamtlich Tätige erhalten für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, den Ersatz der Fahrkosten und Verdienstaussfall nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-sitzungen, die ausschließlich der Vorbereitung einer Ratssitzung dienen, ein Sitzungsgeld in Form einer monatlichen Pauschale von 15,00 €.
- (2) Der/die Bürgermeister/in erhält für die repräsentativen Aufgaben eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €

Die/der 1. stellvertretende Bürgermeister/in erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von Höhe von 25,00 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt und vierteljährlich rückwirkend gezahlt.
- (4) Ist die/der Bürgermeister/in ununterbrochen länger als einen Monat verhindert, sein Amt auszuüben, so entfällt für die Zeit des Weiteren Fernbleibens die ihm zustehende Aufwandsentschädigung. Diese erhält dann der ihn vertretende Bürgermeister unter Wegfall der für ihn sonst vorgesehenen Entschädigung.
Diese Regelung gilt entsprechend für die/den stellvertretenden Bürgermeister/in.
- (5) Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen entfallen für die Zeit, in der eine Zugehörigkeit zum Rat ruht (§ 53 NKomVG).
- (6) Mit den vorgenannten Aufwandsentschädigungen sind alle Ansprüche auf Ersatz der Auslagen – mit Ausnahme der Fahrkosten für Fahrten außerhalb des Fleckens und des Verdienstaussfalls – abgegolten.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Gemeindedirektor/Gemeindedirektorin

Der Gemeindedirektor/Die Gemeindedirektorin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €

Der stellvertretende Gemeindedirektor/Die stellvertretende Gemeindedirektorin erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

§ 4 Verdienstaussfall

- (1) Ein sich aus der unmittelbaren Wahrnehmung des Mandats ergebender Verdienstaussfall wird mit einem Betrag bis zu höchstens 20,00 € pro Stunde abgegolten. Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienstaussfall.
- (2) Für Ratsmitglieder, die als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts haben, wird zur Vermeidung von Nachteilen das auf die Ausfallzeit entfallende Arbeitsentgelt mit den darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen dem Arbeitgeber direkt erstattet.
- (3) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaussfallentschädigung je Stunde, die im Einzelfall glaubhaft gemacht werden muss. Als Verdienstaussfallentschädigung wird ein Betrag von 12,00 € je Stunde ohne Nachweis gezahlt.

§ 5 Reisekosten

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Fleckens werden den Ratsmitgliedern und sonstigen ehrenamtlich Tätigen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Bei der Berechnung von Tage- und Übernachtungsgeldern ist die Reisekostenstufe B zugrunde zu legen.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe von 25,00 €. Damit sind alle Dienstreisen innerhalb und außerhalb der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle abgedeckt.
- (3) Der Gemeindedirektor/Die Gemeindedirektorin erhält eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe von 75,00 €. Damit sind alle Dienstreisen innerhalb und außerhalb der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle abgedeckt.

§ 6 Entschädigung für nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder

- (1) Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, wird für die Teilnahme an Sitzungen als Ersatz ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld von 18,00 € je Sitzung gewährt.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 7
Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

Die ehrenamtlichen Burgwarte auf der Burgruine Polle erhalten für ihre Tätigkeit während der Saison eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.
Der ehrenamtliche Pfleger der Homepage des Fleckens Polle erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Zahlung von 15,00 €.

§ 8
Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen und der übrigen Entschädigungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 9
Härtefälle

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Verwaltungsausschuss nach billigem Ermessen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung des Fleckens Polle über die Entschädigung für Ratsmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich und nebenamtlich Tätige vom 24.03.2015 und die dazu erfolgte 1. Änderungssatzung vom 23.02.2017 außer Kraft.

Polle, den 24. Februar 2022

Flecken Polle

L.S.

gez. Bodenhage

Bürgermeister

gez. Steffe

Gemeindedirektor